

**Bundesrat**

**Drucksache 454/89**

01.09.89

AS

## **Gesetzesbeschluß**

**des Deutschen Bundestages**

### **Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 153. Sitzung am 23. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 11/4865 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines  
Sozialversicherungsausweises und zur Änderung  
anderer Sozialgesetze  
- Drucksache 11/2807 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.09.89

Erster Durchgang: Drs. 242/88

# Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften über die Verwendung der Versicherungsnummer sowie die Vorschriften des Dritten, Sechsten und Siebten Abschnitts gelten auch für das Recht der Arbeitsförderung. Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für die Sozialhilfe.“

2. Dem § 28 g wird angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 28 o Abs. 1 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt.“

3. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

### „Sechster Abschnitt Sozialversicherungsausweis, Meldungen

#### Erster Titel Sozialversicherungsausweis

#### § 95 Grundsatz

(1) Jeder Beschäftigte erhält einen Sozialversicherungsausweis. Der Sozialversicherungsausweis ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften bei Ausübung der Beschäftigung mitzuführen, beim Arbeitgeber und bei Kontrollen zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen vorzulegen sowie zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch bei dem zuständigen Leistungsträger zu hinterlegen.

(2) Der Sozialversicherungsausweis darf nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke und zur Erhebung der Versicherungsnummer verwendet werden.

(3) Der Sozialversicherungsausweis darf nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwendet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Bundesanstalt für Arbeit, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung den Sozialversicherungsausweis zum automatischen Abruf von Daten über die Meldungen zur Sozialversicherung (§ 28 a), über die Kontrollmeldung (§ 102), über die Sofortmeldung (§ 103), über die Meldungen für geringfügig Beschäftigte (§ 104) sowie von Daten über Leistungsbezug bei der Bundesanstalt für Arbeit und über erteilte Arbeitserlaubnisse verwenden, soweit dies zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen und von Leistungsmissbrauch erforderlich ist. Aufzeichnungen über personenbezogene Daten, die nach Satz 2 abgerufen worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sich keine Anhaltspunkte für illegale Beschäftigung oder Leistungsmissbrauch ergeben haben.

#### § 96

#### Ausstellung des Sozialversicherungsausweises

(1) Der zuständige Rentenversicherungsträger stellt den Sozialversicherungsausweis bei Vergabe einer Versicherungsnummer aus. Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, erhalten in entsprechender Anwendung des § 1414 a der Reichsversicherungsordnung, § 136 a des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 141 b des Reichsknappschaftsgesetzes für die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises eine Versicherungsnummer. Die erstmalige Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises erfolgt auch auf eigenen Antrag.

(2) Ist der Sozialversicherungsausweis zerstört, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden, wird auf Antrag ein neuer Sozialversicherungsausweis ausgestellt. Eine Neuausstellung ist von Amts wegen vorzunehmen, wenn sich die Versicherungsnummer, der Familienname oder der Vorname geändert haben. Unbrauchbare Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben.

(3) Der Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsausweises ist bei der in § 28 i Abs. 1 bestimmten Einzugsstelle zu stellen. Im Zweifelsfall kann der Antrag bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ortskrankenkasse gestellt werden. § 36 des Ersten Buches gilt entsprechend.

#### § 97

#### Inhalt

(1) Der Sozialversicherungsausweis enthält für jeden Beschäftigten ausschließlich folgende Angaben:

1. seine Versicherungsnummer,
2. seinen Familiennamen, gegebenenfalls seinen Geburtsnamen und
3. seinen Vornamen.

(2) Der Sozialversicherungsausweis wird nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 1 mit einem Lichtbild ausgestattet, wenn der Beschäftigte nach § 99 Abs. 2 zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet ist.

(3) Der Sozialversicherungsausweis enthält darüber hinaus die in der Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 1 bestimmten Angaben, die sich nicht auf den Beschäftigten beziehen.

#### § 98

##### Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat sich bei Beginn der Beschäftigung den Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten vorlegen zu lassen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten, für den eine Mitführungspflicht nach § 99 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 besteht, hierüber zu belehren.

#### § 99

##### Pflichten des Beschäftigten

(1) Der Beschäftigte hat seinen Sozialversicherungsausweis bei Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber vorzulegen. Kann der Beschäftigte seinen Sozialversicherungsausweis nicht vorlegen, hat er dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Beschäftigte hat seinen Sozialversicherungsausweis bei Ausübung einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Schaustellergewerbe und im Gebäudereinigungsgewerbe mitzuführen und auf Verlangen den in § 107 Abs. 1 genannten Behörden vorzulegen. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, sowie für Beschäftigte in Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Wirtschaftszweigen, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 2 bestimmt.

(3) Der geringfügig Beschäftigte kann mit seinem Arbeitgeber die Aufbewahrung seines Sozialversicherungsausweises durch den Arbeitgeber vereinbaren. In diesem Fall gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Beschäftigte ein anderes, mit einem Lichtbild ausgestattetes Personaldokument mitzuführen und vorzulegen hat.

#### § 100

##### Hinterlegung

###### (1) Gewährt

1. die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld oder
2. ein Träger der Sozialhilfe laufende Hilfe zum Lebensunterhalt,

soll der Leistungsträger die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen; hiervon darf nur abgesehen werden, wenn überwiegende Interessen des Leistungsberechtigten einer Hinterlegung entgegenstehen. Gewährt eine Krankenkasse Krankengeld oder Verletztengeld, kann sie die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen. Der Sozialversicherungsausweis ist spätestens bei Wegfall der Leistung unverzüglich zurückzugeben. Kommt der Leistungsempfänger der Aufforderung zur Hinterlegung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, können die Bundesanstalt für Arbeit und die Krankenkasse die Leistung bis zur Nachholung der Hinterlegung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, der Träger der Sozialhilfe kann die Leistung bis zu dem in § 25 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Umfang beschränken; § 66 Abs. 3 und § 67 des Ersten Buches gelten.

(2) Während einer Lohn- oder Gehaltsfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit kann der Arbeitgeber die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen; er ist spätestens bei Beendigung der Lohnfortzahlung unverzüglich zurückzugeben. Hat der Arbeitgeber die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangt, ist er berechtigt, die Lohn- oder Gehaltsfortzahlung zu verweigern, solange der Arbeitnehmer den Sozialversicherungsausweis nicht hinterlegt; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Verletzung seiner Hinterlegungspflicht nicht zu vertreten hat.

#### § 101

##### Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen:

1. a) das Muster des Sozialversicherungsausweises und die Form der Eintragungen,
- b) das Nähere über die Ausstattung des Sozialversicherungsausweises mit einem Lichtbild,
- c) das Nähere über den Inhalt des Sozialversicherungsausweises, soweit er nicht Angaben über den Beschäftigten betrifft,

2. die Wirtschaftsbereiche oder einzelne Wirtschaftszweige, in denen neben den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen der Sozialversicherungsausweis mitzuführen ist, soweit wegen Verstößen, die nach Ausmaß und Schwere mit denen vergleichbar sind, die in den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen anzutreffen sind, zusätzliche Kontrollmöglichkeiten erforderlich werden,

3. den Wegfall der Mitführungspflicht in den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Zweigen dieser Wirtschaftsbereiche, wenn zusätzliche Kontrollmöglichkeiten nicht mehr erforderlich sind, weil die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Zweiter Titel  
Meldungen

§ 102  
Kontrollmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises unverzüglich zu melden, wenn der Beschäftigte den Sozialversicherungsausweis bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nicht vorlegt und die Vorlage nicht innerhalb von drei Tagen nachholt. Die Meldung enthält für den Beschäftigten

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen sowie
3. seine Anschrift.

Die Meldung ist spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich abzugeben, wenn eine Meldung nach § 103 Abs. 1 zu erstatten ist und mit dieser zu verbinden. Mit einer Anmeldung nach § 28a Abs. 1 oder § 104 kann sie verbunden werden. Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, ist das Geburtsdatum anzugeben. Die Angaben zur Person sollen amtlichen Unterlagen entnommen werden.

(2) Zuständige Einzugsstelle nach Absatz 1 ist die Krankenkasse, die

1. für geringfügig Beschäftigte bei Versicherungspflicht des Beschäftigten,
2. für Mehrfachbeschäftigte ohne Anwendung des § 178 des Fünften Buches zuständig wäre.

§ 103  
Sofortmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden Beschäftigten, der zur Mitführung seines Sozialversicherungsausweises verpflichtet ist (§ 99 Abs. 2, § 101 Nr. 2 und 3), spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich eine Meldung zu erstatten. § 102 Abs. 2 gilt.

(2) Die Meldung enthält für jeden Beschäftigten

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen,
3. den Arbeitgeber sowie
4. den Beginn der Beschäftigung.

§ 102 Abs. 1 Satz 5 und 6 gilt.

(3) Eine Meldung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine Anmeldung nach § 28a Abs. 1 oder § 104 innerhalb der Frist des Absatzes 1 erstattet wird.

§ 104  
Meldung für geringfügig Beschäftigte

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden geringfügig Beschäftigten (§ 8)

1. bei Beginn einer geringfügigen Beschäftigung,
2. bei Ende einer geringfügigen Beschäftigung,
3. bei Änderung des Familiennamens oder des Vornamens,
4. bei Änderungen der Art der geringfügigen Beschäftigung

eine Meldung zu erstatten. § 102 Abs. 2 gilt.

(2) Die Meldungen enthalten für jeden Beschäftigten insbesondere

1. die Daten im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
2. Angaben darüber, ob eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ausgeübt wird,
3. die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes,
4. die zuständige Einzugsstelle.

Zusätzlich sind anzugeben

1. bei der Anmeldung
  - a) die Anschrift,
  - b) der Beginn der Beschäftigung,

- c) sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderliche Angaben,

2. bei der Abmeldung

- a) eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist,  
b) das Ende der Beschäftigung,

3. bei einer Änderungsmeldung

- eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen.

§ 105

Auskunftspflicht des Beschäftigten  
und Aufgaben der Einzugsstellen

(1) Bei Meldungen nach § 102 hat der Beschäftigte auf Verlangen der Einzugsstelle unverzüglich Auskunft über die Art einer Leistung nach § 100 Abs. 1 und den zuständigen Leistungsträger zu erteilen; § 98 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch gilt entsprechend. Darüber hinaus kann die Einzugsstelle den zuständigen Leistungsträger über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises informieren und die ihr bekannten, zur Beurteilung der Berechtigung eines weiteren Leistungsbezugs erforderlichen Daten offenbaren.

(2) Die Einzugsstelle hat die Meldungen nach § 103 auf maschinell verwertbare Datenträger zu übernehmen und mit den Anmeldungen zu vergleichen; sofern eine Anmeldung nach Ablauf der Meldefrist nicht eingegangen ist, hat sie die unverzügliche Abgabe der Anmeldung durch den Arbeitgeber zu veranlassen.

(3) Die Einzugsstelle hat die Meldungen nach § 104 auf maschinell verwertbare Datenträger zu übernehmen und spätestens am siebten Tag nach dem Eingang der Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Enthält die Meldung keine Versicherungsnummer, hat die Einzugsstelle vor Weiterleitung der Meldung an die Datenstelle die Vergabe einer Versicherungsnummer zu veranlassen. Die Datenstelle speichert die Meldungen in einer besonderen Datei, übermittelt sie an die Bundesanstalt für Arbeit zum Zwecke der Erfüllung deren Aufgaben und gleicht sie mit dem Bestand dieser Datei daraufhin ab, ob für einen Beschäftigten mehrere Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 gemeldet oder die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 überschritten sind. Ist das der Fall, veranlaßt die Datenstelle unverzüglich bei den Einzugsstellen eine Überprüfung der Beschäftigungsverhältnisse. Die Datenstelle hat die Meldungen fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abmeldung erfolgt ist, unverzüglich zu löschen.

§ 106

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen

1. die Form der Meldungen nach § 102 bis § 104,
2. die Frist der Meldungen nach § 104,
3. welche zusätzlichen, für die Verarbeitung der Meldungen erforderlichen Angaben zu machen sind,
4. das Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Daten,
5. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstattet werden,
6. in welchen Fällen auf einzelne Meldungen oder Angaben verzichtet wird,
7. in welcher Form und Frist der Arbeitgeber die Beschäftigten über die Meldungen zu unterrichten hat,
8. unter welchen Voraussetzungen und an welcher Stelle Arbeitgeber, Rechenzentren oder vergleichbare Einrichtungen, die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstatten wollen, diese Meldungen abweichend von § 104 zu erstatten haben.

Dritter Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 107

Prüfungen

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit prüft die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 99 und 102 bis 104. Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck und zur Feststellung, ob die Beschäftigten zur Sozialversicherung angemeldet sind, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Zur Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 99 Abs. 2 ist sie auch berechtigt, die Grundstücke und Geschäftsräume Dritter während der Geschäftszeit zu betreten. Sie ist hierbei von den Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung, den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbe-

hörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu unterstützen; die Aufgaben dieser Behörden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für diese Behörden gelten die in Satz 2 und 3 genannten Rechte. Satz 2 und 3 gilt bei Prüfungen im Verteidigungsbereich mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung ausgeübt werden kann. **Die Behörden sind befugt, die im Rahmen ihrer Unterstützung nach Satz 4 erforderlichen Daten untereinander auszutauschen.**

(2) Der Arbeitgeber und Dritte haben die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 zu dulden. Der Arbeitgeber hat bei der Prüfung mitzuwirken und auf Verlangen unverzüglich insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen. § 98 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch gilt entsprechend.

(3) Die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung kontrollieren die Erstattung der Meldungen nach den §§ 103 und 104 im Rahmen der Aufgaben nach § 28 p.

#### § 108

##### Leistungserstattung

(1) War der Sozialversicherungsausweis bei einem Leistungsträger hinterlegt und hat der Arbeitgeber die Meldung nach § 102 vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, hat er die wegen der unterlassenen Meldung zu Unrecht erbrachten Leistungen zu erstatten, soweit sie vom Leistungsempfänger nicht erstattet wurden **oder eine Erstattung nicht zu erreichen ist.**

(2) § 50 Abs. 3 Satz 1 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

#### § 109

##### Ausnahmen

(1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht für

1. Beschäftigte, die in der jeweiligen Beschäftigung in der Krankenversicherung und Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und keine Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten haben, es sei denn, die jeweilige Beschäftigung wird geringfügig ausgeübt,
2. Beschäftigte im Haushalt, wenn die einzelne Beschäftigung die Grenzen des § 8 Abs. 1 nicht überschreitet,

3. mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers,

4. Beschäftigte, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt worden sind, **und**

5. **Beschäftigte bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, wenn die einzelne Beschäftigung die Grenzen des § 8 Abs. 1 nicht überschreitet,**

soweit in dem folgenden Absatz keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

(2) Ein Beschäftigter nach Absatz 1 Nr. 4 ist verpflichtet, sich einen Ersatzausweis bei der für den Beschäftigungsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse ausstellen zu lassen. Die Ausstellung des Ersatzausweises erfolgt, wenn die Zulässigkeit der Aufnahme der Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nachgewiesen wird. Der Ersatzausweis enthält den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Arbeitgeber und die ausstellende Krankenkasse. Der Ersatzausweis wird für die Dauer der Entsendung ausgestellt; er ist nach Beendigung der Beschäftigung der ausstellenden Krankenkasse zurückzugeben. § 99 Abs. 2 gilt entsprechend. Bis zur Ausstellung des Ersatzausweises kann die Vorlagepflicht auch durch die Vorlage der Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für ihre Arbeit oder der Arbeitserlaubnis erfüllt werden. § 111 gilt. Satz 1 gilt nicht für entsandte Beschäftigte, die nach der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Arbeitserlaubnis bedürfen, mit Ausnahme von Beschäftigten, die im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden.

(3) Die Regelungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts gelten nicht für Beschäftigte, **die ihre Beschäftigung im Schaustellergewerbe oder im Rahmen des Auf- und Abbaus von Messen und Ausstellungen ausüben und deren Beschäftigung innerhalb eines Monats nach ihrer Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, deren Beschäftigung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Eigenart auf längstens 18 Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.**

§ 110

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Regelung des § 109 Abs. 3 auch auf gleichartige Beschäftigungen in anderen Wirtschaftszweigen erstreckt werden kann."

4. Folgender Siebter Abschnitt wird angefügt:

„Siebter Abschnitt  
Bußgeldvorschriften

§ 111

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 18f Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Abs. 5 die Versicherungsnummer erhebt, speichert oder verwendet,

2. entgegen § 28a Abs. 1 bis 4, § 103 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Satz 5 oder § 104 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3. entgegen § 28f Abs. 1 Satz 1 Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt,

4. entgegen § 28o Abs. 2, auch in Verbindung mit § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 149 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

b) die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

5. entgegen § 95 Abs. 3 den Sozialversicherungsausweis zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwendet,

6. entgegen § 99 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 oder § 109 Abs. 2 Satz 5 den Sozialversicherungsausweis, den Ersatzausweis oder ein anderes Personaldokument nicht vorlegt, es sei denn, daß er seine Personallen auf andere Weise nachweist,

7. entgegen § 107 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Maßnahme nicht duldet, bei der Prüfung nicht mitwirkt oder die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder

8. einer Rechtsverordnung nach § 28c Nr. 1 bis 5, 7 oder 8, § 28n Nr. 6 oder 7 oder § 28p Abs. 8, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 6, oder § 106 Nr. 1 bis 3, 5, 7 oder 8 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber einem Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden einen höheren Betrag von dessen Arbeitsentgelt abzieht, als den Teil, den der Beschäftigte oder Hausgewerbetreibende vom Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu tragen hat.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 40 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 112

Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. der Versicherungsträger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,

2. die nach Landesrecht zuständige Stelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 5; mangels einer Regelung im Landesrecht bestimmt die Landesregierung die zuständige Stelle,

3. die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 6 und 7,

4. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 2,

5. die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 3.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 gegen den Bußgeldbescheid ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.

(3) Die Geldbußen fließen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat; § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

### § 113

#### Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 111 arbeiten die Bundesanstalt für Arbeit, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Vorschriften des Sechsten Abschnitts ergeben. Sie unterrichten sich gegenseitig über die für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten notwendigen Tatsachen."

### Artikel 2

#### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 249 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundertzehn Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,“.

##### b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 227) die in Absatz 2 Nr. 1 genannte Grenze überschritten, tragen der Versicherungspflichtige und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

#### 2. § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„im übrigen gilt § 249 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend.“

#### 3. In § 307 Abs. 1 werden nach dem Wort „wer“ die Worte „vorsätzlich oder leichtfertig“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 98 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Worte „grob fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 1385 Abs. 4 Buchstabe a werden die Worte „ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2)“ ersetzt durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei einem Versicherten im Sinne des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“, das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundertzehn Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,“.

#### 2. Dem § 1385 Abs. 4 wird angefügt:

„Werden infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) die in Satz 1 Buchstabe a genannten Grenzen überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze überschreitenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

#### 3. In § 1386 Satz 2 werden die Worte „§ 95 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „§ 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:



1. In § 112 Abs. 4 Buchstabe a werden die Worte „ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2)“ ersetzt durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei einem Versicherten im Sinne des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“, das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundertzehn Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend.“

2. Dem § 112 Abs. 4 wird angefügt:

„Werden infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) die in Satz 1 Buchstabe a genannten Grenzen überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte, im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

3. In § 113 Satz 2 werden die Worte „§ 95 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „§ 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 130 Abs. 6 Buchstabe a werden die Worte „ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge“ ersetzt durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“, das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundertfünfzig Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend.“

2. Dem § 130 Abs. 6 wird angefügt:

„Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) die in Satz 1 Buchstabe a genannte Grenze überschritten, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts in dem in Satz 1 Buchstabe a genannten Verhältnis; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

3. In § 130 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „§ 95 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „§ 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 110 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Worten „§ 66 des Ersten Buches“ die Worte „oder nach § 100 Abs. 1 Satz 4 des Vierten Buches“ eingefügt.
2. § 112a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 werden aufgehoben.
3. § 132a wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 und 4 werden die Worte „nach § 133 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „In der Arbeitsbescheinigung nach § 133“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „üblichen“ gestrichen.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Prüfungen im Verteidigungsbereich gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung ausgeübt werden kann.“

##### b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „durch den Direktor des Arbeitsamtes oder seinen Vertreter“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Gefahr im Verzuge genügt eine mündliche Anordnung.“

cc) In dem bisherigen Satz 4 werden die Worte „Die Prüfungsanordnung ist“ durch die Worte „Schriftliche Prüfungsanordnungen sind“ ersetzt.

4. § 171 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshundertzehn Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend.“

b) Nach Nummer 1 wird eingefügt:

„2. wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen erfüllt und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt, oder“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Übersteigt das Arbeitsentgelt die Grenze nach Satz 1 Nr. 1 oder 2, weil der Arbeitnehmer eine einmalige oder wiederkehrende Zuwendung erhalten hat, so trägt der Arbeitgeber den Beitrag des Arbeitnehmers nur bis zu dieser Grenze.“

#### Artikel 8

##### **Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

In § 57 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) werden nach dem Wort „wer“ die Worte „vorsätzlich oder leichtfertig“ eingefügt.

#### Artikel 9

##### **Übergangsvorschrift**

Nach Artikel II § 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird eingefügt:

#### „§ 18 a

##### **Sozialversicherungsausweis**

Die Rentenversicherungsträger haben für alle Beschäftigten, die im Besitz einer Versicherungsnummer sind und noch keinen Sozialversicherungsausweis besitzen, bei erstmaliger Vergabe eines neuen Sozialversicherungsnachweisheftes nach dem 31. Dezember 1990, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1995, einen Sozialversicherungsausweis von Amts wegen auszustellen. Bei Beschäftigungsverhältnissen, die am 30. Juni 1991 bestehen, gilt bis zur Ausstellung des Sozialversicherungsausweises nach Artikel I § 96 Abs. 1 der Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung aus dem Sozialversicherungsnachweisheft als Sozialversicherungsausweis. Artikel I § 96 Abs. 2 gilt.

#### § 18 b

##### **Meldung für geringfügig Beschäftigte**

Der Arbeitgeber hat jeden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geringfügig Beschäftigten anzumelden. Artikel I §§ 104 und 106 gelten entsprechend.“

#### Artikel 10

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 11

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 101 und 106 des Artikels 1 Nr. 3 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Die §§ 95, 96 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 3, §§ 97 bis 100, § 102 Abs. 1, § 105 Abs. 1, § 107 Abs. 1 Satz 1 und 3, §§ 108, 109 Abs. 2, § 111 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Artikels 1 Nr. 3 und 4 treten am 1. Juli 1991 in Kraft.

**Bundesrat**

Drucksache 454/89 (Beschluß)

22.09.89

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises  
und zur Änderung anderer Sozialgesetze

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.